

Hinweise zu den Schutzmaßnahmen im Amtsgericht Bielefeld im Zusammenhang mit der aktuellen Corona-Pandemie

Sehr geehrte Gerichtsbesucherin, sehr geehrter Gerichtsbesucher,

mit dem beiliegenden Schreiben werden Sie zu einem Gerichtstermin im Amtsgericht Bielefeld geladen. Im Hinblick auf die aktuelle Corona-Pandemie hat das Amtsgericht einige Maßnahmen ergriffen, um die Verfahrensbeteiligten und Mitarbeiter(innen) des Gerichts soweit wie möglich vor einer Infektion zu schützen. Darüber möchte ich Sie auf diesem Weg im Vorfeld Ihres Termins informieren:

- Auf dem Gelände des Amtsgerichts und im Gerichtsgebäude gilt die **Pflicht zur Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern**.
- Das Tragen mindestens einer medizinischen Maske (OP-Maske) im Gerichtsgebäude wird dringend empfohlen! **Zum besseren Schutz sollte eine FFP2-verwendet werden**. Auch in den Verhandlungen wird vorbehaltlich anderslautender Anordnungen der Vorsitzenden (§ 176 GVG) das Tragen mindestens einer medizinischen Maske empfohlen. Bei der Einlasskontrolle ist ein entsprechender Schutz auf Aufforderung abzunehmen.
- Außerdem bitte ich Sie, die üblichen Hygienehinweise zu befolgen und auf ausreichendes Händewaschen zu achten. Im Gebäude des Amtsgerichts stehen Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- Sollten Sie mit dem Coronavirus infiziert sein, ist Ihnen das Betreten des Gerichtsgebäudes grundsätzlich nicht gestattet. Die aktuell geltenden Regelungen zur Isolierung für Infizierte und zur Quarantäne für Kontaktpersonen sowie entsprechende Anordnungen des Gesundheitsamtes sind strikt zu beachten. Im Falle einer Isolierungspflicht bzw. Quarantäneempfehlung wenden Sie sich bitte so frühzeitig wie möglich an das Gericht, um das weitere Vorgehen zu besprechen.
- Betreten Sie den Sitzungssaal bitte einzeln und unter Wahrung des vorgenannten Abstandes. In den Sitzungssälen ist vorbehaltlich anderslautender Anordnungen der Vorsitzenden (§ 176 GVG) der Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten; alternativ steht ggf. eine Plexiglas-Abtrennung zur Verfügung. Die Zahl der Anwesenden in den Sitzungssälen wird vorbehaltlich anderslautender Anordnungen der Vorsitzenden (§ 176 GVG) weiterhin so beschränkt, dass auch im Zuschauerbereich die nötigen Mindestabstände eingehalten werden.

Für diese Maßnahmen bitte ich um Verständnis. Zudem weise ich darauf hin, dass die Schutzmaßnahmen aufgrund aktueller Entwicklungen angepasst werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Der Direktor des Amtsgerichts Bielefeld